

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015, treten das Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2014, und alle auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mit 31. Dezember 2015 außer Kraft (vgl. § 345 Abs. 1 VAG 2016). Damit ist die Eigentümerkontrollverordnung neu zu erlassen.

Die Eigentümerkontrollverordnung 2016 – EKV 2016 entspricht weitestgehend der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Informationen, die ein Anzeigepflichtiger, der einen Erwerb, eine Erhöhung, eine Aufgabe oder eine Herabsetzung einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut, an einem Versicherungsunternehmen, an einer Wertpapierfirma, an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, an einem Zahlungsinstitut oder an einem E-Geld-Institut beabsichtigt, der FMA vorzulegen hat (Eigentümerkontrollverordnung – EKV), BGBl. II Nr. 83/2009, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 318/2013. Die im Rahmen der Neuerlassung vorgenommenen Änderungen sind zumeist lediglich redaktioneller Natur. So erfolgt mit der vorliegenden Novelle insbesondere eine Anpassung der Verweise auf das VAG 2016. In § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1 Z 2 sowie § 9 Abs. 1 Z 2 und Schlussteil EKV 2016 wurde die Verordnung an Hand der bisherigen Praxiserfahrung der Aufsicht weiterentwickelt.

Besonderer Teil

Zu § 2:

In Z 5 wird nunmehr der Begriff „qualifizierte Beteiligung“ in Entsprechung des Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 193 vom 21.07.2015 S. 166, sowie des Art. 13. Nr. 21 der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. L Nr. 108 vom 28.04.2015 S. 8, welcher in § 5 Z 27 VAG 2016 umgesetzt wurde, zwecks besserer Lesbarkeit ohne statische Verweise geführt. Eine qualifizierte Beteiligung, macht gemäß § 20 Abs. 1 und 2 BWG, § 24 Abs. 1 und 2 VAG 2016, § 11 Abs. 2 und 3 WAG 2007, § 11 Abs. 2 ZaDiG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 2 BWG und § 8 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 2 BWG eine Anzeige nach § 2 Z 1 erforderlich.

Zu § 7:

In Abs. 4 wird im Fall der Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung durch die Einfügung eines neuen Satz 2 auf die Beifügung der in § 8 Abs. 1 Z 2 genannten Informationen verzichtet.

Zu § 8:

In Abs. 1 Z 2 wird zur Vereinfachung auf das Erfordernis der amtlichen Beglaubigung verzichtet. Zudem schreibt beispielsweise § 16 Abs. 1 des Aktiengesetzes – AktG, BGBl. Nr. 98/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2015 und § 4 Abs. 3 des GmbH-Gesetzes – GmbHG, RGBl. Nr. 58/1906, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2015 für die Errichtung einer Satzung bzw. eines Gesellschaftsvertrages ohnehin zwingend einen Notariatsakt vor (Formpflicht).

Zu § 9:

Abs. 1 Z 1 lit. b normiert, dass der Umstand, ob zu einem früheren Zeitpunkt ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens geführt worden ist, durch geeignete Nachweise zu belegen ist. Der Nachweis hat durch einen Strafregisterauszug zu erfolgen. Ist in der Rechtsordnung des Anzeigepflichtigen kein Strafregisterauszug verfügbar, ist der Nachweis durch ein vergleichbares Dokument zu erbringen. Dies entspricht den Leitlinien mit dem Titel „Guidelines for the prudential assessment of acquisitions and increases in holdings in the financial sector required by Directive 2007/44/EC“, CEBS/2008/2014, CEIOPS-3L3-19/08 und CESR/08-543b.

In Abs. 1 Z 2 wird der Zeitraum im Einklang mit der Tilgungsvorschrift des § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 1991/52, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2013 auf fünf Jahre verkürzt. In der Z 3 erfolgt eine Einschränkung auf den Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei.

Zu § 12:

Mit den in Abs. 2 Z 2 vorgenommenen Änderungen wird klargestellt, dass Prüfungsberichte einzureichen sind, sofern eine Abschlussprüfung durchgeführt wurde.

Zu § 15:

Es erfolgt eine Klarstellung auf welche Fassung der nachfolgenden Bundesgesetze verwiesen wird: Bankwesengesetz – BWG, Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, Börsegesetz 1989 – BörseG, Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007, Zahlungsdienstegesetz – ZaDiG und E-Geldgesetz 2010.

Zu § 16:

Diese Bestimmung regelt in ihrem Abs. 1 das Inkrafttreten der Verordnung mit 1. Jänner 2016.